

2. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Kostenfestsetzungsbeschluss

Az.: VK 2 LVwA LSA – 33/06

In dem Nachprüfungsverfahren der

... - Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

...

gegen die

... -Vergabestelle –

Verfahrensbevollmächtigte:

...

wegen der Vergabe der Wäschevollversorgung hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 26.03.2007 durch den Vorsitzenden, Herrn Oberregierungsrat Oanea, die hauptamtliche Beisitzerin, Frau Wendler, und die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Rosenbusch, beschlossen:

1. Die der Vergabestelle zu erstattenden Aufwendungen werden auf

€3.473,50

festgesetzt.

2. Für diesen Beschluss werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Nach dem inzwischen bestandskräftigen Beschluss der 2. Vergabekammer vom 02.11.2006 hat die Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Vergabestelle zu tragen (Seite 2 des Beschlusses).

Der Bevollmächtigte der Vergabestelle hat mit Schriftsatz vom 10.01.2007 beantragt, den Betrag der erstattungsfähigen Kosten auf € 3.473,50 festzusetzen.

Er macht eine Geschäftsgebühr von 1,3 nach Nr. 2301 des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (VV RVG) geltend. Dabei legt er als Gegenstandswert 5% der Summe des Angebotes der Antragstellerin in Höhe von € 5.907.494,54 zugrunde. Weiterhin beantragt er die Erstattung in Höhe von € 20,00 nach Nr. 7002 VV RVG. Auch begehrt er die Zahlung der Mehrwertsteuer in Höhe von € 479,10 nach Nr. 7008 VV RVG.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin führte dazu aus, dass der im Kostenfestsetzungsantrag ausgewiesene Auftragswert von € 5.907.494,54 nicht nachvollziehbar sei.

II.

Die Festsetzung der Rechtsanwaltsgebühren im Nachprüfungsverfahren erfolgt auf der Grundlage der §§ 1, 2, 13 sowie 14 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG.

Dabei richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit (vgl. § 2 Abs. 1 RVG) und bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zu diesem Gesetz (vgl. § 2 Abs. 2 RVG). Der Gegenstandswert beträgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 GKG 5 Prozent der Bruttoauftragssumme.

Die Vergabekammer hatte mit rechtskräftigem Beschluss in der Hauptsache den wirtschaftlichen Wert in Höhe von € 5.907.494,54 festgelegt. Auf diesem Wert basierte zutreffenderweise der Kostenfestsetzungsantrag des Verfahrensbevollmächtigten der Vergabestelle.

Es wird eine 1,3- fache Geschäftsgebühr festgesetzt.

Für das Nachprüfungsverfahren bestimmt sich der Gebührensatz nicht nach dem reduzierten Gebührenrahmen der Nr. 2301 VV RVG, sondern nach Nr. 2300 (vgl. OLG München -Verg 14/06- vom 16.11.2006).

Der Verfahrensbevollmächtigte der Vergabestelle beantragte nach Nr. 2301 VV RVG die Höchstgebühr. Hieran bleibt der Anwalt auch gebunden, wenn er einen unzutreffenden Gebührentatbestand angewandt hat (vgl. Gebauer/ Schneider, 2.Auflage, § 14 Rn. 90). Die Ermessensbindung des Anwalts erstreckt sich somit auf den Höchstsatz des zutreffenden Gebührentatbestandes. Dieser liegt nach Nr. 2300 VV RVG bei dem 2,5- fachen.

Gemäß Nr. 2300 VV RVG ist ein Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 vorgesehen. Dabei kann eine Gebühr von mehr als das 1,3-fache nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Bei Vergabesachen handelt es sich um eine Rechtsmaterie, für die regelmäßig eine überdurchschnittliche Schwierigkeit und ein überdurchschnittlicher Aufwand der anwaltlichen Tätigkeit anzuerkennen ist. Dies wird von Nr. 2300 VV RVG erfasst. Darüber hinaus wird auch der enorme Zeitdruck für die Mandatsbearbeitung als ein für den überdurchschnittlichen Gebührensatz sprechender Umstand berücksichtigt. Gleichwohl hat jedoch eine Differenzierung nach dem Umfang der auszuwertenden Unterlagen des Vergabeverfahrens sowie nach Zahl und Gewicht der aufgeworfenen vergaberechtlichen Fragestellungen zu erfolgen (vgl. OLG Naumburg 1 Verg 6/05 vom 30.08.2005).

Das streitgegenständliche Verfahren wies hiervon abweichend jedoch lediglich einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad auf. Schwerpunktmäßig war nur die Frage der Zulässigkeit des Nachprüfungsantrages zu klären, die sich aus der fehlenden Antragsbefugnis wegen zwingendem Angebotsausschluss ergab. Die Vergabekammer hatte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen. Ebenso war keine Beweiserhebung erforderlich.

Ausgehend von den vorgenannten Gesichtspunkten erachtet die Vergabekammer einen 1,3-fachen Gebührensatz für die anwaltliche Tätigkeit der Verfahrensbevollmächtigten der Vergabestelle als angemessen.

Die vom Rechtsanwalt vorgenommene Bestimmung ist dann für die kostenentscheidende Stelle nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (§ 14 Abs. 1 S. 4 RVG). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Gebührenbestimmung -wie hier- um mehr als 20 % von derjenigen ab-

weicht, die sich unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 S. 1 RVG genannten Bemessungsgrundsätze ergibt.

Anstelle der Höchstgebühr von 2,5 wird durch die Vergabekammer eine Geschäftsgebühr von 1,3 festgesetzt.

Eine Pauschale für Entgelte von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gemäß Nr. 7002 VV RVG ist dem Verfahrensbevollmächtigten der Vergabestelle zu gewähren.

Die Umsatzsteuer ist ebenfalls zu erstatten, da die Vergabestelle nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Berechnung:

Gegenstandswert

5% von der Auftragssumme (lt. Beschluss der Vergabekammer € 5.907.494,54) =
€ 295.374,73

1,3 - fache Geschäftsgebühr, §§ 1,2,13,14 RVG i.V.m. Nr. 2300) VV RVG	€	2.974,40
Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Nr. 7002 VV RVG	€	20,00
Gesamtbetrag netto	€	2.994,40
zzg. Mehrwertsteuer (16%) gemäß Nr. 7008 VV RVG	€	479,10
Gesamtbetrag brutto	€	3.473,50

Die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Rosenbusch, hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin ermächtigt, den Beschluss allein zu unterschreiben. Ihr lag dabei der Beschluss vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06118 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Oanea

Wendler